

07.12.92

Wi - Fz - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik für örtliche
Verbraucherpreise

(Preisstatistikverordnung - PreisStatV)

Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

Der **federführende Wirtschaftsausschuß (Wi)**,

der **Finanzausschuß (Fz)**

und der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Fz 1. Zu § 7 Abs. 2 Preisstatistikverordnung

In § 7 Abs. 2 sind in Satz 2 die Worte

"oder innerhalb einer Woche dem statistischen Landesamt zu
übermitteln"

zu streichen.

Begründung:

Die Statistischen Landesämter
haben erhebliche Bedenken ge-
gen den Verzicht auf den Aus-
schluß der schriftlichen Be-
antwortung. Aufgrund ihrer
Erfahrungen bei der laufenden
Verbraucherstatistik rechnen
sie damit, daß viele Berichts-
stellen von dem Recht auf

- 2 -

Ausgeliefert am 08. DEZ. 1992

(noch Ziff. 1)

schriftliche Beantwortung schon allein deshalb Gebrauch machen werden, weil ihnen die unmittelbare mündliche Beantwortung lästig ist.

Unter Einrechnung von eventuell längeren Postlaufzeiten kann erst sehr spät festgestellt werden, ob die Auskunft überhaupt bzw. in der richtigen Form erfolgt ist. Trotz Mahnung oder Nacherhebung würden sich dann die Preise, die in der Erhebungswoche galten, nicht mehr feststellen lassen und der einheitliche Zeitbezug des Preises wäre nicht mehr gewährleistet. Der Verzicht auf den Ausschluß der schriftlichen Beantwortung würde zu einer deutlichen Erhöhung der Erhebungskosten führen, da unplausible Angaben von den Auskunftspflichtigen, die von der Möglichkeit der schriftlichen Beantwortung Gebrauch machen werden, wenn überhaupt, nur durch kostenträchtige Nacherhebungen bereinigt werden könnten.

Um aussagefähige Ergebnisse zu erhalten, sollte zumindest ausgeschlossen sein, daß die Auskünfte auf anderen Wegen als direkt über den Erhebungsbeauftragten an die Statistischen Landesämter übermittelt werden.

Wi
In

2. Zur Anlage zu § 1 der Preisstatistikverordnung

In der Tabelle ist bei der laufenden Nummer 3 in der Spalte "Gemeinde" unter der Bezeichnung "Berlin" einzufügen:

"a) Berlin (Ost)

b) Berlin (West)"

Begründung:

Wenn Berlin in der Anlage zu § 1 der Preisstatistikverordnung als eine Erhebungsgemeinde ausgewiesen wird, gelten die in § 2 vorgegebenen Obergrenzen an Berichtsstellen und Preisrepräsentanten für Gesamt-Berlin. Damit läßt sich jedoch keine repräsentative Datenbasis für einen Preis- und Kaufkraftvergleich zwischen den beiden Stadthälften gewinnen. Derartige Vergleiche sind aber als Grundlage für das weitere politische Handeln in bezug auf die Angleichung der Lebensverhältnisse in beiden Teilen der Stadt unverzichtbar. Des weiteren hätte ein Vergleich Berlins mit Städten der alten wie auch der neuen Bundesländer auf dieser Basis nur beschränkte Aussagekraft.

Aufgrund einer Übereinkunft zwischen dem Statistischen Landesamt Berlin und dem Statistischen Bundesamt, derzufolge Berlin als Bundesland mit den zwei Erhebungsgemeinden Ost- und West-Berlin in der Verordnung berücksichtigt werden sollte, hat das Statistische Landesamt die im Zusammenhang mit dieser Erhebung voraussichtlich entstehenden Kosten für die beiden Stadthälften getrennt kalkuliert.

Beide Kostenansätze sind in den für die Statistischen Landesämter im Begründungsteil C der Verordnung insgesamt ausgewiesenen Kosten von rund 1,7 Mio. DM bereits enthalten. Eine Änderung der Verordnung in Form einer expliziten Aufführung Berlins als Bundesland mit den zwei Erhebungsgemeinden Ost- und West-Berlin wäre von daher auf Bundesebene kostenneutral; die im Bundesstatistikgesetz vorgegebene Kostenobergrenze von 2 Mio. DM jährlich würde nicht überschritten.